

Erscheinen des Wehrpflichtigen durch eigenes Verschulden vor der Musterungskommission, beim Wehrekreis Kommando, zur Diensttauglichkeitsuntersuchung oder ambulanten medizinischen Untersuchung bzw. bei der Zuführung zur Musterung oder Diensttauglichkeitsuntersuchung trägt der Wehrpflichtige die Kosten.

(2) Die Räte der Kreise, der Städte bzw. der Stadtbezirke tragen die mit der Musterung gemäß § 9 und § 12 Abs. 5 sowie mit der Einberufungsüberprüfung gemäß § 23 Abs. 3 dieser Anordnung verbundenen Kosten.

### §32

#### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erlassen

- a) der Minister für Nationale Verteidigung,
- b) die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe in Übereinstimmung mit dem Minister für Nationale Verteidigung.

### §33

#### Inkrafttreten und Außerkraftsetzungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. Januar 1962 über die Musterung und Einberufung der Wehrpflichtigen (Musterungsordnung) (GBl. I S. 15),
- b) die §§ 8 bis 26 der Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. März 1963 zur Änderung der Erfassungs-, der Musterungs- und der Reservistenordnung (GBl. I S. 5).

Berlin, den 8. Januar 1965

**Der Vorsitzende  
des Nationalen Verteidigungsrates**

W. Ulbricht